

KANZLEI intern

Monatszeitschrift für Steuerberater – von Praktikern für Praktiker!

Sehr geehrte Steuerberaterin,
sehr geehrter Steuerberater!

Die Übergangfrist ist abgelaufen. Für alle bilanzierenden Unternehmen ist die elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (sogenannte E-Bilanz) für Wirtschaftsjahre ab 2013 Pflicht. Aufgrund der dabei von der Finanzverwaltung vorgegebenen Taxonomie sowie den sich aus dem BilMoG ergebenden Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz ist die Anzahl der Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz deutlich angestiegen. Ein Gastbeitrag von Bundessteuerberaterkammervizepräsident Dr. Raoul Riedlinger zeigt, dass die StBVV ausreichend Spielräume eröffnet, die veränderten Anforderungen auch vernünftig abrechnen zu können.

In der Februarausgabe hatten wir berichtet, dass die Beauftragung eines Inkassounternehmens durch Steuerberater ohne vorherige Zustimmung des Mandanten in der Regel unzulässig ist. Ein aktuelles Urteil des Amtsgericht Mülheim a. d. Ruhr gemahnt zur Vorsicht. Neben den bereits aufgezeigten berufs- und strafrechtlichen Konsequenzen können sich auch Schadensersatzansprüche seitens des Mandanten ergeben. Das Thema darf also nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

Mittlerweile hat es sich herumgesprochen: Bei der Werbung ist Steuerberatern kaum noch eine Grenze gesetzt. Wie weit die Rechtsprechung zwischenzeitlich geht und wie klein der Bereich desjenigen ist, was heute (noch) als berufswidrige Werbung anzusehen ist,

verdeutlicht unser Beitrag zur Aufmerksamkeitswerbung.

Kein Dauerthema, aber eines, auf welches man vorbereitet sein sollte, ist der Besuch der Steuerfahndung in den Kanzleiräumen zum Zwecke der Beschlagnahme von Mandantenunterlagen. Besteht für den Steuerberater überhaupt eine Möglichkeit, einer Durchsuchung und anschließenden Beschlagnahme zu widersprechen? Darf bzw. muss er Unterlagen des Mandanten, die eigenen Arbeitspapiere, Notizen usw. herausgeben und wie verhält es sich mit den elektronischen Datenbeständen? Wie Sie sich in einer solchen Situation verhalten sollten und dass es nicht immer klug ist, auf formale Fehler eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses gleich zu Beginn hinzuweisen, erfahren Sie ab Seite 6.

Unter der Rubrik „Bunt und Galant“ berichten wir über den „Schwenninger Steuertag“. Zur Berichterstattung gehört auch eine durchaus wichtige Fachinformation, die Prof. Dr. Michael Schmitt im Rahmen seines Vortrages gegeben hat.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Ihr



Michael Klaeren*

*Michael Klaeren, Rechtsanwalt, ist Hauptgeschäftsführer der Steuerberaterkammer Südbaden.

IN DIESER AUSGABE

Gebühren

01 | Abrechnung von Jahresabschlüssen in Zeiten von BilMoG und E-Bilanz

02 | Honorar für die Erstellung einer Liquiditätsübersicht

Haftung

03 | Schadensersatzanspruch bei unbefugter Beauftragung eines Inkassounternehmens

Werbung und Kundmachung

04 | Aufmerksamkeitswerbung

05 | Werbung mit kostenloser Erstberatung

Allgemeine Praxisfragen

06 | Wenn die Steuerfahndung kommt

07 | Eigenbedarfskündigung auch bei ausschließlich beruflicher Nutzung möglich

Bunt und Galant

08 | Hochkarätige Besetzung beim Schwenninger Steuertag

tungsverordnung anzuwenden (§ 1 Abs. 1 StBVV) mit der Konsequenz, dass die Nichterhebung von Gebühren berufswidrig ist. Entsprechend ist die Werbung mit kostenloser Erstberatung auf diesem Gebiet nicht erlaubt.

Allgemeine Praxisfragen

06 | Wenn die Steuerfahndung kommt

Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen in seiner Kanzlei erlebt ein Steuerberater relativ selten. Es handelt sich dabei ganz überwiegend um gegen Mandanten des Beraters gerichtete Maßnahmen von Ermittlungsbehörden, bei dem der Steuerberater zwar Betroffener, aber nicht Beschuldigter ist (§ 103 StPO).

Fehlende Routine

Da solche Fälle nie Routine werden, sollte der Berufsträger gewisse grundsätzliche Verhaltensregeln beherzigen und diese auch mit seinen Mitarbeitern regelmäßig erörtern, um nachteilige Folgen aus eventuellem Fehlverhalten zu vermeiden. Die folgenden Hinweise und Verfahrensregeln lassen sich aus jahrelanger Erfahrung im Zusammenhang mit der praktischen Vorgehensweise von Steuerfahndern ableiten.

Die Fahndung erscheint

Die Steuerfahndung erscheint überfallartig und setzt daher alle Betroffenen unter erheblichen psychologischen Druck. Der Überraschungseffekt der Fahndungsmaßnahme ist gewünscht und wird durchaus gezielt eingesetzt. Die Maßnahmen finden häufig an mehreren Orten gleichzeitig statt. Nehmen Sie daher unverzüglich Kontakt zu dem beschuldigten Mandanten auf. Treten Sie souverän, gelassen aber auch bestimmt gegenüber den Fahndern auf. Geben Sie den Ermittlern das Gefühl, unterstützt zu werden. Jede Freiwilligkeit ist allerdings fehl am

Platz. Sorgen Sie für Ruhe und Übersicht und stehen Sie Ihrem Mandanten mit Rat und Tat zur Seite. Bitten Sie zu Beginn der Fahndungsmaßnahmen die Beamten möglichst schnell in einen Besprechungsraum und notieren Sie deren Namen und Funktion. Das bringt erst mal Ruhe in die Situation und reduziert eventuelle negative Außenwirkungen. Benennen Sie eine feste Auskunftsperson, die auch bei Ihrer Abwesenheit für den Kontakt zu den Ermittlungsbehörden zuständig ist.

Vermeiden Sie Erklärungen zur Sache. Es gilt die Regel: "Schweigen ist Gold". Weisen Sie auch Ihre Mitarbeiter an, unbedingt zu schweigen.

Der Durchsuchungsbeschluss

Dem Betroffenen muss vor Beginn der Amtshandlung der Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmebeschluss vorgelegt werden. Prüfen Sie diesen und achten Sie dabei auf folgende Punkte:

Welcher/e Mandant/en sind beschuldigt?

Hat das zuständige Gericht den Beschluss erlassen?

Ist der Beschluss nicht älter als 6 Monate?

Für welchen Zeitraum wird welche Tat vorgeworfen?

Ist der Durchsuchungsort richtig bezeichnet?

Sind die zu suchenden Beweismittel ausreichend bestimmt?

Sind Tatsachen benannt, warum sich die zu suchenden Beweismittel in den Kanzleiräumen befinden sollen?

Festgestellte Fehler sollten sorgfältig dokumentiert und hiergegen nach Abschluss der Durchsuchungsmaßnahmen Rechtsmittel eingelegt werden, weil Mängel meist unmittelbar vor Ort geheilt werden können und ggf. auf diesem Weg ein Verwertungsverbot erreicht werden kann.

Die Durchsuchung

Durchsuchungsbeschlüsse enthalten oftmals Abwendungsklauseln. Gibt der Berater an, welche Akten den Mandanten betreffen, so kann die Durchsuchung auf diese Akten beschränkt werden. Hierdurch wird die "Erschöpfung" des Durchsuchungsbeschlusses erreicht, so dass die Durchsuchung relativ schnell beendet ist. Auch ohne Abwendungsklausel bietet es sich zur Vermeidung umfangreicher Durchsuchungsaktionen an, den Fahndern zu zeigen, wo sich die erwünschten Unterlagen befinden. Der betriebliche Ablauf wird dadurch nicht übermäßig gestört und Zufallsfunde können vermieden werden. In der Regel ist es damit getan. Jedoch ist der Fahnder nicht gehindert, seine Durchsuchung fortzusetzen, wenn er davon ausgeht, dass sich weitere, bisher nicht sichergestellte Beweismittel in der Kanzlei befinden.

Beschlagnahme

Beschlagnahmefähig sind sämtliche dem Steuerberater überlassene Buchführungsunterlagen, Verträge, Belege und sonstige Geschäftspapiere, die zur Erstellung der Buchführung, der Bilanz oder sonstiger steuerlicher Beratung erforderlich waren und die Arbeitsergebnisse selbst, vorausgesetzt es handelt sich um endgültige, vom Mandanten gebilligte Ausfertigungen.

Beschlagnahmefrei sind hingegen schriftliche Mitteilungen, Aufzeichnungen oder andere Gegenstände, die aus dem Vertrauensverhältnis Steuerberater – Mandant entstanden und insoweit geschützt sind, z. B. *Briefe, Faxe, Abschriften, Aufzeichnungen über Bilanzbesprechungen, rechtliche Hinweise, steuerliche Gestaltungen, Telefonnotizen, Vertragsentwürfe, interne Aktennotizen, Besprechungsprotokolle*. Diese Unterlagen bilden den Inhalt der sogenannten Handakte (§ 97 Abs. 1 StPO). Zusammenfassend sind sämtliche Gegenstände beschlagnahmefrei, die durch ihre Aussa-

gekraft an die Stelle des zeugnisverweigerungsberechtigten Beraters treten können („Was der Mund verschweigt, darf die Hand nicht geben“).

Praxishinweis

Eine organisatorische Trennung der Handakten von anderen beschlagnahmefähigen Gegenständen in der Kanzlei ist unbedingt erforderlich. Nur durch eine klare Trennung lassen sich Konflikte schon im Voraus vermeiden; dies gilt insbesondere auch für EDV-Datenbestände.

Soweit die Steuerfahndung bei Ihnen Unterlagen beschlagnahmen möchte, die Ihrer Auffassung nach nicht beschlagnahmefähig sind, müssen Sie der Beschlagnahme widersprechen. Im Zweifel müssen die Unterlagen dann in einen Karton verpackt und versiegelt werden. Es bleibt dann dem Gericht vorbehalten, über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme zu entscheiden.

Datensicherung

Im Regelfall verlangt die Fahndung nur solche Daten aus der EDV des Beraters, die dieser auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsprüfung nach GdPDU übergeben würde. Damit ist der Berater in der Kanzlei vertraut und kann dem Fahnder vor Ort die extrahierten Datenbestände überreichen. Auf eine Versiegelung bzw. Verschlüsselung sollte der Berater bestehen, wenn Daten, die in der EDV-Anlage des Beraters gespeichert sind, insgesamt kopiert und mitgenommen werden sollen, um diese auf fallbezogene Daten durchzusehen. Ob es sich dabei um beschlagnahmefreie oder beschlagnahmefähige Daten handelt, sollte dann vom zuständigen Richter geklärt werden.

Rechtsmittel

Soweit Sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bzw. den Umfang der Durchsuchung und Beschlagnahme haben, können Sie Beschwerde gegen einzelne Maß-

nahmen schriftlich beim zuständigen Amtsgericht einlegen.

Steuerliche Auswirkungen

Prüfen Sie, ob hinsichtlich der Hinterziehungszinsen von 6 % eine Vorauszahlung an das Finanzamt geleistet werden sollte. Bei klaren Hinweisen auf eine nicht unwesentliche Steuerhinterziehung bietet es sich für den Mandanten an, zusätzlich einen in Steuerstrafsachen erfahrenen Rechtsanwalt als Verteidiger zu beauftragen, da er durch ein Team Steuerberater/Strafverteidiger umfassend verteidigt werden kann.

Weitere Hinweise

Zur näheren Beschäftigung mit diesem wichtigen Thema empfehlen wir Ihnen die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater“. Darüber hinaus bietet die über den DWS-Verlag zu beziehende DVD „Durchsuchung und Beschlagnahme beim Steuerberater“ ein ausgezeichnetes Lehr- und Anschauungsmaterial für Kanzleihinhaber und ihre Mitarbeiter.

(Autor: StB Ralph W. Pesch)

07 | Eigenbedarfskündigung auch bei ausschließlich beruflicher Nutzung möglich

Mit Urteil vom 26.09.2012, VIII ZR 330/11, hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass das privilegierte Kündigungsrecht des § 573 Abs. 2 S. 2 BGB (Kündigung wegen Eigenbedarfs) auch dann greift, wenn eine vermietete Wohnung ausschließlich für berufliche Zwecke (zum Betreiben einer Rechtsanwaltskanzlei) genutzt werden soll.

Sachverhalt

Der Vermieter einer Wohnung, die im selben Haus wie die von ihm

genutzte eheliche Wohnung lag, hatte das Mietverhältnis zu den Beklagten gekündigt, um seiner Ehefrau diese Wohnung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin zu überlassen. Die Beklagten widersprachen der Kündigung und machten Härtegründe geltend. Nachdem das Amtsgericht die Räumungsklage des Vermieters abgewiesen und das Landgericht die Berufung zurückgewiesen hatte, ging der Kläger in Revision und erhielt vom BGH Recht. Die verfassungsmäßig geschützte Berufsfreiheit (Art. 12 Abs.1 GG) sei nicht geringer zu bewerten als der in § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB gesetzlich geregelte Eigenbedarf des Vermieters zu Wohnzwecken. Es handele sich insoweit, so der BGH, um ein „artverwandtes“ Interesse. Damit ist der Weg frei für eine der Eigenbedarfskündigung gleich gestellten Kündigung in dem Fall, dass eine vermietete Wohnung ausschließlich für Kanzleizwecke genutzt werden soll.